

Umsatzsteuergesetz (UStG)¹

Erstes Kapitel des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)

Erster Abschnitt Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

(1a) Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

1 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—§ 26 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umsatzsteuergesetz (UStG 1980)“.

01.01.1993.—§ 26 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umsatzsteuergesetz 1991 (UStG 1991)“.

01.01.1999.—§ 26 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umsatzsteuergesetz 1993 (UStG 1993)“.

01.01.2005.—§ 26 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG 1999)“.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umsatzsteuergesetz 2005 (UStG 2005)“.

9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 20.10.2013, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

(3) Folgende Umsätze, die in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:

1. die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind, wenn die Gegenstände
 - a) nicht für das Unternehmen des Abnehmers erworben werden, oder
 - b) vom Abnehmer ausschließlich oder zum Teil für eine nach § 4 Nummer 8 bis 27 und 29 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden;
2. die sonstigen Leistungen, die
 - a) nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt werden, oder
 - b) vom Leistungsempfänger ausschließlich oder zum Teil für eine nach § 4 Nummer 8 bis 27 und 29 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden;
3. die Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a;
4. die Lieferungen von Gegenständen, die sich im Zeitpunkt der Lieferung
 - a) in einem zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehr oder in einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung oder
 - b) einfuhrumsatzsteuerrechtlich im freien Verkehr befinden;
5. die sonstigen Leistungen, die im Rahmen eines Veredelungsverkehrs oder einer Lagerung im Sinne der Nummer 4 Buchstabe a ausgeführt werden;
6. (weggefallen)
7. der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch die in § 1a Abs. 3 und § 1b Abs. 1 genannten Erwerber.

Lieferungen und sonstige Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren innergemeinschaftlicher Erwerb in den bezeichneten Gebieten sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1 und 2 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.²

2 ÄNDERUNGEN

01.01.1984.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

16.03.1985.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 3 Satz 1 „(Zollfreigebiete im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Zollgesetzes)“ durch „, jedoch nicht im erweiterten Küstenmeer im Sinne der Anlage IV zur Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, angefügt durch die Verordnung vom 9. Januar 1985 (BGBl. I S. 38),“ ersetzt.

01.01.1990.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2408) haben Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 und Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke;“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 2 Satz 2 „und von“ durch „einschließlich“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist,“ durch „welche Staatsangehörigkeit der Unternehmer hat und ob er“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. b desselben Vertrages hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Unter Erhebungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist der Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu verstehen. Außengebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das weder zum Erhebungsgebiet noch zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gehört. Wird ein Umsatz im Erhebungsgebiet ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit der Unternehmer hat und ob er seinen Wohnsitz oder Sitz im Erhebungsgebiet hat, im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a „(§ 53 des Zollgesetzes)“ nach „Freihafen-Veredelungsverkehr“ und „(§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes)“ nach „Freihafenlagerung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Lieferungen und sonstige Leistungen in den bezeichneten Zollfreigebieten an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1 und 2 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.“

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Zollgebiet“ durch „Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete“ durch „des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Zollgrenze an der Küste“ durch „jeweiligen Strandlinie“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 6 und Satz 2 jeweils „Zollfreigebieten“ durch „Gebieten“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 2a Satz 1 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 3 „ , jedoch nicht im erweiterten Küstenmeer im Sinne der Anlage IV zur Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, angefügt durch die Verordnung vom 9. Januar 1985 (BGBl. I S. 38), bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln“ durch „bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn

- a) der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt oder
- b) ein Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an seine Arbeitnehmer oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt, für die die Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) kein besonders berechnetes Entgelt aufwenden. Das gilt nicht für Aufmerksamkeiten;“.

Artikel 7 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 und 3 lauteten:

§ 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Ge-

„2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer

- a) Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- b) im Rahmen seines Unternehmens sonstige Leistungen der in § 3 Abs. 9 bezeichneten Art für Zwecke ausführt, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke und für Bewirtschaftungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von 20 vom Hundert der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen ausschließt;

3. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Inland im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehende Personen ausführen, für die die Leistungsempfänger kein Entgelt aufwenden;“.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Eigenverbrauch;“.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);“.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.“

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. die Lieferungen von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind, wenn die Lieferungen nicht für das Unternehmen des Abnehmers ausgeführt werden;

2. die sonstigen Leistungen, die nicht für das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden;“.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, soweit die erworbenen Gegenstände zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind;“.

29.12.2007.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nummern 1, 2 und 6“ durch „Nummern 1 und 2“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2a Satz 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b jeweils „Nr. 8 bis 27“ durch „Nummer 8 bis 27 und 29“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes“ durch „im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

meinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat;

2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber.

(2a) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des Absatzes 2 liegt nicht vor in den Fällen des § 6b.

(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen,
 - b) ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,
 - c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder
 - d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 12 500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Absatz 3 gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.³

3 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „Zollfreigebiete“ durch „Gebiete“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber;

§ 1b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innergemeinschaftlicher Erwerb.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt.

Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.

(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6 000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.⁴

§ 1c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages

-
2. die Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung, bei der im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt. Der Auftraggeber gilt als Erwerber.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Nr. 1 in Abs. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

- „1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Im Fall des Reihengeschäfts gilt als Erwerber im Sinne des Satzes 1, wer das Umsatzgeschäft mit einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder im Drittlandsgebiet ansässigen Lieferer abgeschlossen hat;“.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Nr. 2 „25 000 Deutsche Mark“ durch „12 500 Euro“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

- „(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.“

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 2a eingefügt.

4 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

- „(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Dasselbe gilt, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 3 000 Kilometer zurückgelegt hat,
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.“

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:

1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen,
2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen,
3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages oder
4. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten, die an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2. § 1b bleibt unberührt.

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstandes durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstandes an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.⁵

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.⁶

5 QUELLE

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 gilt das Verbringen eines Gegenstandes durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstandes an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.“

01.07.2022.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

6 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 2a Fahrzeuglieferer

Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer eines neuen Fahrzeugs Unternehmer im Sinne des § 2 ist und die Lieferung nicht im Rahmen des Unternehmens ausführt.⁷

„2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft).“

01.07.1990.—§ 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost;“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. c des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Erhebungsgebiet gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung außerhalb des Erhebungsgebietes, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Erhebungsgebiet als der Unternehmer.“

01.01.1993.—§ 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;“

01.01.1995.—Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) hat Nr. 5 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.“

Artikel 12 Abs. 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. die Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM;“

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)
2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.“

01.01.2023.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.“

7 QUELLE

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.⁸

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

8 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(1a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 6b.

(1b) Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;
2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
3. jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Voraussetzung ist, daß der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

(2) (weggefallen)

(3) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

(3a) Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle den Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro unterstützt. Eine elektronische Schnittstelle im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches. Ein Fernverkauf im Sinne des Satzes 2 ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Drittlandsgebiet an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat befördert oder versendet wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Erwerber im Sinne des Satzes 4 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend. Satz 2 gilt nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge und eines Gegenstandes, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.

(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen beauftragten ausführen oder besorgen läßt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten.

(6a) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Liefergeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (Reihengeschäft), so ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstands nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch den ersten Unternehmer in der Reihe befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den letzten Abnehmer befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist (Zwischenhändler), ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, dass er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat. Gelangt der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates und verwendet der Zwischenhändler gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung erteilt wurde, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen. Gelangt der Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ist von einem ausreichenden Nachweis nach Satz 4 auszugehen, wenn der Zwischenhändler gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer verwendet, die ihm vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung erteilt wurde. Gelangt der Gegenstand der Lieferung vom Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet, ist von einem ausreichenden Nachweis nach Satz 4 auszugehen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Namen des Zwischenhändlers oder im Rahmen der indirekten Stellvertretung (Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) für seine Rechnung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

(6b) Wird ein Unternehmer gemäß Absatz 3a behandelt, als ob er einen Gegenstand selbst erhalten und geliefert hätte, wird die Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung durch diesen Unternehmer zugeschrieben.

(7) Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet, wird die Lieferung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. In den Fällen der Absätze 6a und 6b gilt folgendes:

1. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.
2. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung folgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet.

(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, gilt der Ort der Lieferung dieses Gegenstandes als im Inland gelegen, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außer-

halb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;

2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

(10) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(11) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet und handelt er dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, gilt diese Leistung als an ihn und von ihm erbracht.

(11a) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, eingeschaltet, gilt er im Sinne von Absatz 11 als im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelnd. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter dieser sonstigen Leistung von dem Unternehmer als Leistungserbringer ausdrücklich benannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn

1. in den von jedem an der Erbringung beteiligten Unternehmer ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind;
2. in den dem Leistungsempfänger ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des Satzes 2

1. die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert,
2. die Erbringung der sonstigen Leistung genehmigt oder
3. die allgemeinen Bedingungen der Leistungserbringung festlegt.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer lediglich Zahlungen in Bezug auf die erbrachte sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 abwickelt und nicht an der Erbringung dieser sonstigen Leistung beteiligt ist.

(12) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

(13) Ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein) ist ein Instrument, bei dem

1. die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und
2. der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.

Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne des Satzes 1.

(14) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweck-Gutschein. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein

bezieht. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmers, gilt diese Übertragung als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt in den Fällen der Sätze 2 bis 4 nicht als unabhängiger Umsatz.

(15) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, ist ein Mehrzweck-Gutschein. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.⁹

9 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 8 „Erhebungsgebiet“ jeweils durch „Inland“ und „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Abs. 1a eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 8a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 3 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5a „des § 3c“ durch „der §§ 3c und 3e“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 25 desselben Gesetzes hat in Abs. 8a „Zollfreigebiet“ durch „Gebiete“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer;
2. eine sonstige Leistung, bei der im Inland auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Der Auftragnehmer gilt als Lieferer.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und erfüllen sie diese Geschäfte dadurch, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5a „bis 8a“ durch „bis 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 6 bis 8 neu gefasst. Abs. 6 bis 8 lauteten:

„(6) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(7) Befördert der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung als ausgeführt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versendet der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Ab-

nehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung eines Gegenstandes durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt.

(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates, so ist diese Lieferung als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäfts ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 8a aufgehoben. Abs. 8a lautete:

„(8a) Gelangt der Gegenstand bei einem Reihengeschäft aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, so gelten die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgenden Lieferungen als im Gebiet des Mitgliedstaates ausgeführt, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb den Vorschriften der Besteuerung unterliegt.“

27.06.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 9 Satz 4 und 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a neu gefasst. Abs. 5a lautete:

„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c und 3e nach den Absätzen 6 bis 8.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 2 in Abs. 9a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Nummer 1 gilt nicht bei der Verwendung eines Fahrzeugs, bei dessen Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu 50 vom Hundert abziehbar waren, oder wenn § 15a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a anzuwenden ist.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 11 neu gefasst. Abs. 11 lautete:

„(11) Besorgt ein Unternehmer für Rechnung eines anderen im eigenen Namen eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Vorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 5a neu gefasst. Abs. 5a lautete:

„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich der §§ 3c, 3e und 3f nach den Absätzen 6 bis 8.“

29.12.2007.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 9 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 9a Nr. 1 das Semikolon am Ende durch „ ; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 11a eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Satz 3 in Abs. 9 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus.“

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 13 bis 15 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 5a „§§ 3c, 3e, 3f und 3g“ durch „§§ 3c, 3e und 3g“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1a Satz 3 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 6 aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich

§ 3a Ort der sonstigen Leistung

(1) Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

(2) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:

1. Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:
 - a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,
 - b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
 - c) sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen dienen.
2. Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum
 - a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,
 - b) von nicht mehr als 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln.

Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Handelt es sich bei dem Beförderungsmittel um ein Sportboot, wird abweichend von Satz 3 die Vermietungsleistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmers, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet.
3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:
 - a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen,

Lieferer ist, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, daß er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.“

Artikel 12 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Absatzes 6 Satz 5“ durch „Absatzes 6a“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6b eingefügt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „des Absatzes 6a“ durch „der Absätze 6a und 6b“ ersetzt.

einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,

- b) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt,
 - c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.
4. Eine Vermittlungsleistung an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt.
 5. Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird.

(4) Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen weder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6. a) Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,
b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
11. (weggefallen)
12. (weggefallen)
13. (weggefallen)

14. die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

(5) Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen

1. kein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,
2. keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,
3. keine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist,

wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
2. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
3. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten sowie der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 3 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(6) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

1. eine in Absatz 3 Nr. 2 bezeichnete Leistung oder die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels,
2. eine in Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 bezeichnet sonstige Leistung an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder
3. eine in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichnete Leistung,

ist diese Leistung abweichend von Absatz 1, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Drittlandsgebiet liegt.

(7) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, kurzfristig ein Schienenfahrzeug, einen Kraftomnibus oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von Absatz 3 Nr. 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird, das Fahrzeug für dessen Unternehmen bestimmt ist und im Drittlandsgebiet genutzt wird. Wird die Vermietung des Fahrzeugs von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt.

(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände, eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5 oder eine Veranstaltungsleistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt

oder ausgewertet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die dort genannten Leistungen in einem der in § 1 Absatz 3 genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt werden.¹⁰

10 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände – ausgenommen Beförderungsmittel – wird dort ausgeführt, wo die Gegenstände genutzt werden.“

Artikel 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung, insbesondere die Leistungen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen sowie die Ingenieurleistungen;“

Artikel 17 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die Vermittlung der in den vorstehenden Nummern bezeichneten Leistungen.“

Artikel 17 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 11 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und 3, Satz 3 Buchstaben a und b und Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“, in Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 „Außengebiet“ durch „Ausland“ und in Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 Buchstabe a jeweils „außengebietliche“ durch „ausländische“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 4 Nr. 3 „Dolmetscher, Übersetzer,“ nach „Wirtschaftsprüfer,“ eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

- a) kurze Beförderungsstrecken im Inland als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als Beförderungsstrecken im Inland angesehen werden,
- b) Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreiengebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) Umschlag, Lagerung oder andere sonstige Leistungen, die damit oder mit den unter Nummer 2 bezeichneten Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind,“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher, Übersetzer, Sachverständiger, Ingenieur und Aufsichtsratsmitglied sowie die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung durch andere Unternehmer;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) hat in Abs. 4 Nr. 1 „Warenzeichenrechten“ durch „Markenrechten“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 20 Nr. 5 lit. d des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, den Ort der Leistung abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird.“

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.“

Artikel 20 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.“

Artikel 20 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 4 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art,“.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Buchstabe c in Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Leistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Das gilt nicht, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Werkleistung oder Begutachtung im Inland verbleibt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 4 Nr. 12 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich des § 3b an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.“

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter,“.

01.07.2003.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 12 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 4 Nr. 13 und 14 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 4 Nr. 14 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 4 Nr. 15 eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Buchstabe a in Abs. 4 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,“.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der §§ 3b und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.“

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt:

1. Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Als sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind insbesondere anzusehen:

a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,

b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,

c) sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dienen.

-
2. (weggefallen)
 3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:
 - a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind,
 - b) (weggefallen)
 - c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Leistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Das gilt nicht, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Leistung in dem Mitgliedstaat verbleibt, in dem der leistende Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig geworden ist.
 4. Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 4 Nr. 10 und in § 3b Abs. 5 und 6 bezeichneten Vermittlungsleistungen.

(3) Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen ein Unternehmer, so wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, so ist statt dessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. Ist der Empfänger einer der in Absatz 4 bezeichneten sonstigen Leistungen kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt.

(3a) Ist der Empfänger einer in Absatz 4 Nr. 14 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die sonstige Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird.

(4) Sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6.
 - a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,
 - b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermittlung der in diesem Absatz bezeichneten Leistungen;
11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
12. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;

15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 Nr. 1 bis 13 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden. Der Ort der sonstigen Leistung kann

1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden.“

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 „das“ durch „des“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a das Komma am Ende durch „ , an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 14 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

- „14. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“

Artikel 4 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. eine in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 10 bezeichnete Leistung an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist und ihr keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, oder“.

Artikel 4 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände oder eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird.“

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

31.12.2014.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Buchstabe a in Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,“.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 11 bis 13 in Abs. 4 Satz 2 aufgehoben. Nr. 11 bis 13 lauteten:

- „11. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
12. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
13. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ist der Empfänger einer in Absatz 4 Satz 2 Nr. 13 bezeichneten sonstigen Leistung weder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und hat er seinen

§ 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen

(1) Eine Beförderung einer Person wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erreckt sich eine solche Beförderung nicht nur auf das Inland, fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beförderung von Gegenständen, die keine innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstands im Sinne des Absatzes 3 ist, wenn der Empfänger weder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, dass bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

1. kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden;
2. Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.

(2) Das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstands im Zusammenhang stehende Leistungen an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische

Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die sonstige Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird.“

Artikel 9 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes und Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) haben in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 „Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 und 12“ durch „Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c litt. bb des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 6 Satz 1 „Nr. 2 oder Absatz 4 Satz 1“ durch „Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 8 geändert. Abs. 8 lautete:

„(8) Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände, eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5 oder eine Veranstaltungsleistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung auf dem Gebiet der Telekommunikation, ist diese Leistung abweichend von Absatz 1 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die dort genannten Leistungen in einem der in § 1 Absatz 3 genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt werden.“

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 5 Satz 3 bis 5 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „§§ 3b, 3e und 3f“ durch „§§ 3b und 3e“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.“

Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden.

(3) Die Beförderung eines Gegenstands, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt und in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstands), an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstands beginnt.¹¹

§ 3c Ort der Lieferung beim Fernverkauf

(1) Als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet. Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf ist die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete

11 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Zollfreigebiet“ durch „Gebieten“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

1. kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden,
2. Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.

(2) Das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beginnt und endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes gleichgestellt ist die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet desselben Mitgliedstaates beginnt und endet, wenn diese Beförderung unmittelbar mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes im Zusammenhang steht.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vermittlung einer in Absatz 2 bezeichneten und mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes in Zusammenhang stehenden Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die Leistung erbracht wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

an den Erwerber befördert oder versandt wird, einschließlich jener Lieferung, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist. Erwerber im Sinne des Satzes 2 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(2) Als Ort der Lieferung eines Fernverkaufs eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet. § 3 Absatz 3a Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Der Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt als in diesem Mitgliedstaat gelegen, sofern die Steuer auf diesen Gegenstand gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k zu erklären ist. § 3 Absatz 3a Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Bei einem Fernverkauf nach § 3 Absatz 3a Satz 2 gilt Satz 1 für die Lieferung, der die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes gemäß § 3 Absatz 6b zugeschrieben wird, entsprechend, auch wenn die Steuer auf diesen Gegenstand nicht gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k zu erklären ist und ein Unternehmer oder dessen Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr des Gegenstands ist.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in § 3a Absatz 5 Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten sowie der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach Absatz 1 Satz 2 und 3 insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Lieferung neuer Fahrzeuge,
2. die Lieferung eines Gegenstands, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird, und für
3. die Lieferung eines Gegenstands, auf die die Differenzbesteuerung nach § 25a Absatz 1 oder 2 angewendet wird.

Bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren gelten die Absätze 1 bis 3 nicht für Lieferungen an eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person.¹²

12 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zollfreigebiete“ durch „Gebiete“ und in Abs. 3 Nr. 1 „Zollfreigebieten“ durch „Gebieten“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen.“

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „200 000 Deutsche Mark“ durch „100 000 Euro“ ersetzt.

§ 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 als besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungsspflicht nach § 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 nachgekommen ist.¹³

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3c Ort der Lieferung in besonderen Fällen

(1) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört oder
2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
- b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
- c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
- d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und als einer der in den Buchstaben a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Lieferer der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten der Betrag von 100 000 Euro,
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

(4) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten nicht für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.“

13 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist.“

§ 3e Ort der Lieferungen und Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn

(1) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert oder dort eine sonstige Leistung ausgeführt, die in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung) besteht, gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung.

(2) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Absatzes 1 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des Satzes 1 ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftsort im Sinne des Satzes 1 ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.¹⁴

§ 3f¹⁵

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Satz 2 „Abs. 4 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 7 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

14 QUELLE

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.06.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird ein Gegenstand, der nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt ist, an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.“

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3e Ort der Lieferung während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn

(1) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.

(2) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Absatzes 1 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenaufenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des Satzes 1 ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftsort im Sinne des Satzes 1 ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.“

15 QUELLE

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 3f Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen

Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a werden an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Werden diese Leistungen von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als Ort der Leistungen.“

§ 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

(1) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung an die Betriebsstätte eines Unternehmers im Sinne des Satzes 1 ausgeführt, so ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

(2) Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht. Soweit die Gegenstände von diesem Abnehmer nicht tatsächlich genutzt oder verbraucht werden, gelten sie als an dem Ort genutzt oder verbraucht, an dem der Abnehmer seinen Sitz, eine Betriebsstätte, an die die Gegenstände geliefert werden, oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Auf Gegenstände, deren Lieferungsart sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt, sind die Vorschriften des § 1a Abs. 2 und § 3 Abs. 1a nicht anzuwenden.¹⁶

Zweiter Abschnitt Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),
b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a); dies gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a) nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat;
2. die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8);
3. die folgenden sonstigen Leistungen:
 - a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen, die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und andere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen
 - aa) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder

16 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ort der Lieferung von Gas oder Elektrizität“.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, gilt als Ort dieser Lieferung der Ort, wo der Abnehmer sein Unternehmen betreibt.“

Artikel 4 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einer Lieferung von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität an andere als die in Absatz 1 bezeichneten Abnehmer gilt als Ort der Lieferung der Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt oder verbraucht.“

Artikel 4 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „wo der“ durch „an dem der“ ersetzt.

- bb) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beziehen und die Kosten für die Leistungen in der Bemessungsgrundlage für diese Einfuhr enthalten sind. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;
- b) die Beförderung von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;
- c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist, wenn der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen.

Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;

4. die Lieferungen von Gold an Zentralbanken;

4a. die folgenden Umsätze:

- a) die Lieferungen der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Zusammenhang mit der Lieferung in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Mit der Auslagerung eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager entfällt die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, den der Auslagerung vorangegangenen innergemeinschaftlichen Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr; dies gilt nicht, wenn der Gegenstand im Zusammenhang mit der Auslagerung in ein anderes Umsatzsteuerlager im Inland eingelagert wird. Eine Auslagerung ist die endgültige Herausnahme eines Gegenstandes aus einem Umsatzsteuerlager. Der endgültigen Herausnahme steht gleich der sonstige Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Erbringung einer nicht nach Buchstabe b begünstigten Leistung an den eingelagerten Gegenständen;
- b) die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handlungsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Gegenstände so aufbereitet werden, dass sie zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeignet sind.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen an Unternehmer, die diese zur Ausführung von Umsätzen verwenden, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein. Umsatzsteuerlager kann jedes Grundstück oder Grundstücksteil im Inland sein, das zur Lagerung der in Anlage 1 genannten Gegenstände dienen soll und von einem Lagerhalter betrieben wird. Es kann mehrere Lagerorte umfassen. Das Umsatzsteuerlager bedarf der Bewilligung des für den Lagerhalter zuständigen Finanzamtes. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers besteht und der Lagerhalter die Gewähr für dessen ordnungsgemäße Verwaltung bietet;

4b. die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen, wenn der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand der Lieferung einführt. Dies gilt entsprechend für Lieferungen, die den in Satz 1 genannten Lieferungen vorausgegangen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein;

- 4c. die Lieferung von Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen, die dieser nach § 3 Absatz 3a Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet weiterliefert;
5. die Vermittlung
 - a) der unter die Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4b und 6 und 7 fallenden Umsätze,
 - b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen,
 - c) der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,
 - d) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 8 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.

Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;
6. a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland;
- b) (weggefallen)
- c) die Lieferungen von eingeführten Gegenständen an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Arbeitnehmer, soweit für die Gegenstände zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist und diese Bewilligung auch nach der Lieferung gilt. Nicht befreit sind die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Containern;
- d) Personenbeförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, wenn die Personenbeförderungen zwischen inländischen Seehäfen und der Insel Helgoland durchgeführt werden;
- e) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Verkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt zwischen einem inländischen und ausländischen Seehafen und zwischen zwei ausländischen Seehäfen. Inländische Seehäfen im Sinne des Satzes 1 sind auch die Freihäfen und Häfen auf der Insel Helgoland;
7. die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3, und die sonstigen Leistungen
 - a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien, ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,
 - b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,
 - c) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder,
 - d) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder,
 - e) an Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird und
 - f) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte eines Mitgliedstaates, wenn die Umsätze nicht an die Streitkräfte des anderen Mitgliedstaates ausgeführt werden, die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen be-

stimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

Der Gegenstand der Lieferung muß in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bis d und f in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet werden. Für die Steuerbefreiungen nach Satz 1 Buchstabe b bis d und f sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Bei den Steuerbefreiungen nach Satz 1 Buchstabe b bis d und f hat der Unternehmer die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen dadurch nachzuweisen, daß ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hierzu ermächtigt ist, eine selbst ausgestellte Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aushändigt. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;

8.
 - a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten;
 - b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden;
 - c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen;
 - d) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren;
 - e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren;
 - f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;
 - g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze;
 - h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - i) die Umsätze der im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;
9.
 - a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,
 - b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;
10.
 - a) die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Das gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungsteuer unterliegt;
 - b) die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;
11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;
- 11a. die folgenden vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 ausgeführten Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutsche Telekom AG:
 - a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes sowie die Bereitstellung der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkendeinrichtungen,
 - b) die Überlassung von Übertragungswegen im Netzmonopol des Bundes,

- c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunk signalen einschließlich der Überlassung der dazu erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Verteilen von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanschlüssen;
- 11b. Universaldienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, L 23 vom 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer sich entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber dieser Behörde verpflichtet hat, flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit der Universaldienstleistungen oder einen Teilbereich dieser Leistungen nach Satz 1 anzubieten. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen, die der Unternehmer erbringt
- a) auf Grund individuell ausgehandelter Vereinbarungen oder
- b) auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder zu günstigeren Preisen als den nach den allgemein für jedermann zugänglichen Tarifen oder als den nach § 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigten Entgelten;
12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,
- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,
- c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken.
- Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;
13. die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer und Teileigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
14. a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;
- b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von

- aa) zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder anderen Krankenhäusern, die ihre Leistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind; in sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen liegen vor, wenn das Leistungsangebot des Krankenhauses den von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern erbrachten Leistungen entspricht und die Kosten voraussichtlich in mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde oder voraussichtlich mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 4 Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugutekommen, dabei ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr abzustellen,
- bb) Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten,
- cc) Einrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch an der Versorgung beteiligt worden sind,
- dd) Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach den §§ 111 und 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- ee) Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- ff) Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten,
- gg) Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, oder
- hh) Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 in Verbindung mit § 126 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen,
erbracht werden und es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht, oder
- ii) von Einrichtungen nach § 138 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes erbracht werden;
- c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder der besonderen Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von Einrichtungen erbracht werden, mit denen entsprechende Verträge bestehen, sowie Leistungen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen die durch Einrichtungen erbracht werden, mit denen Verträge nach § 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen;
- d) (weggefallen)
- e) die zur Verhütung von nosokomialen Infektionen und zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, erbrachten Leistungen eines Arztes oder einer Hygienefachkraft, an in den Buchstaben a und b genannte Einrichtungen, die diesen dazu dienen, ihre Heilbehandlungsleistungen ordnungsgemäß unter Beachtung der nach dem Infektionsschutzgesetz und den Rechtsverordnungen der Länder nach § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Verpflichtungen zu erbringen;

- f) die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, die erbracht werden von
 - aa) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - bb) Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder
 - cc) Einrichtungen, die nach § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen;
- 15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge
 - a) untereinander,
 - b) an die Versicherten, die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Versorgungsberechtigten;
- 15a. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Medizinischen Dienste (§ 278 SGB V) und des Medizinischen Dienstes Bund (§ 281 SGB V) untereinander und für die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung und deren Verbände und für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
- 15b. Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,
 - a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
 - b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
 - c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben;
- 15c. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach den §§ 36 und 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden sind;
- 16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von
 - a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 - c) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 72 oder § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen zur häuslichen Pflege oder zur Heimpflege erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,
 - d) Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 32 und 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,

- e) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 194 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 - f) Einrichtungen, die nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
 - g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
 - h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 - i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 - j) Einrichtungen, die aufgrund einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 der Frühförderungsverordnung als fachlich geeignete interdisziplinäre Frühförderstellen anerkannt sind,
 - k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden,
 - l) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, oder
 - m) Einrichtungen, bei denen die Betreuungs- oder Pflegekosten oder die Kosten für eng mit der Betreuung oder Pflege verbundenen Leistungen in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet werden.
- Leistungen im Sinne des Satzes 1, die von Einrichtungen nach den Buchstaben b bis m erbracht werden, sind befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht;
- 17. a) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,
 - b) die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind;
 - 18. eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;
 - 18a. die Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden, und sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist;
 - 19. a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3

- des Energiesteuergesetzes und von Alkoholerzeugnissen im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,
- b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch:
- aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,
- bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;
20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;
- b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;
21. a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,
- aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;
- b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer
- aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder
- bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;
22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;
23. a) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen erbracht werden, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden,
- b) eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere als

Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, soweit sie

- aa) auf Grund gesetzlicher Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit tätig werden oder
- bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergütet wurden,
- c) Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen und an Berufsschulheimen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die die Unternehmer den Personen, die bei der Erbringung der Leistungen nach Satz 1 Buchstabe a und b beteiligt sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Kinder und Jugendliche im Sinne von Satz 1 Buchstabe a und b sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für die in den Nummern 15b, 15c, 21, 24 und 25 bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;

- 24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen;
- 25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden,
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind, oder
 - dd) Leistungen der Adoptionsvermittlung erbringen, für die sie nach § 4 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes anerkannt oder nach § 4 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugelassen sind.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
 - b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren,
 - c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden,
 - d) Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 174 oder 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern;
26. die ehrenamtliche Tätigkeit,
- a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
 - b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;
27. a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Beistands,
- b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
28. die Lieferungen von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a ausgeschlossen ist oder wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 und 29 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat;
29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.¹⁷

17 ÄNDERUNGEN

01.01.1984.—§ 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. a) die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost,

b) die Beförderungen von Personen mit Schiffen;“

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Buchstabe c in Nr. 12 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten.“
01.01.1986.—Artikel 14 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Nr. 7 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;“.

01.01.1987.—Artikel 14 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Nr. 3 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 3 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe cc eingefügt.

Artikel 14 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 geändert. Nr. 6 lautete:

„6. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Außengebiet;“.

Artikel 14 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Geldforderungen;“.

§ 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat Nr. 8 Buchstabe j eingefügt.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 204) hat Buchstabe b in Nr. 14 Satz 4 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten (Nr. 90.19 A I und aus Nr. 90.19 C des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;“.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat Buchstabe c in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Umsätze von Geldforderungen, die Optionsgeschäfte mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) die Umsätze von Wertpapieren und die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren, die Vermittlung dieser Umsätze, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft) sowie die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 8 Buchstabe g „ähnlichen“ durch „anderen“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 „oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ am Ende eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Nr. 7 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat diese Einfügung zurückgenommen.

Artikel 12 Nr. 2 lit. f des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 27 geändert. Nr. 27 lautete:

„27. die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke;“.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Satz 1 „außengebietlicher“ durch „ausländischer“, in Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c „Außengebiet“ durch „Ausland“, in Nr. 5 Satz 1 Buchstabe d und Nr. 8 Buchstabe i jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ und in Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 „außengebietliche“ durch „ausländische“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. d litt. aa desselben Vertrages hat Buchstabe a in Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Erhebungsgebiet oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost);“.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. d litt. bb desselben Vertrages hat Buchstabe a in Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Deutschen Bundesbahn auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Außengebiet;“.

Artikel 12 Nr. 2 lit. e litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Nr. 25 Satz 1 „förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen“ durch „Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 1 Buchstabe c „Unkosten“ durch „Kosten“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 25 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die von der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle öffentlich anerkannt sind.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. e litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 25 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen von Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete öffentliche Anerkennung nachgewiesen wird;“.

Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 15a eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 12 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Nr. 12 Satz 2 „kurzfristige“ vor „Vermietung von Plätzen“ gestrichen.

Artikel 12 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „und Pflegeheime“ durch „ , Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. c litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Buchstabe d das Semikolon am Ende durch „oder“ ersetzt und Nr. 16 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 18a eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7). Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Durchführung und nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Steuerbefreiungen ausschließen oder von anderen oder zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen;“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 „sowie die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (§ 3b Abs. 3), ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat Doppelbuchstabe bb in Nr. 3 Buchstabe b Satz 1 neu gefasst. Doppelbuchstabe bb lautete:

„bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen oder“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ durch „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Buchstabe a „Nummern 1 bis 4“ durch „Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4 und 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Buchstabe c „Ausland“ durch „Drittlandsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 6 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) die Lieferungen und sonstigen Leistungen an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen. Dies gilt nicht für die Umsätze, die unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen. Die Voraussetzungen der in Satz 1 bezeichneten Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Buchstabe c „ausländische Abnehmer (§ 6 Abs. 2)“ durch „im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat in Nr. 28 Buchstaben a und b jeweils „Nummern 7“ durch „Nummern 8“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat Nr. 8 Buchstabe k eingefügt.
 Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11a eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 1 Buchstabe b das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 20 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ durch „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Lieferungen und sonstigen Leistungen

- a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, und
- b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,

wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.

Artikel 20 Nr. 26 desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe b Satz 4 und Nr. 5 Satz 4 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc „im Zollgebiet“ durch „in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 6 Buchstabe b eingefügt.

Artikel 20 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Buchstabe c „im Zollgebiet“ durch „in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 25 desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 „Zollfreigebiete“ durch „Gebiete“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 6 Buchstabe a „Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn“ durch „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.

17.08.1994.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. a) die grenzüberschreitenden Beförderungen von Gegenständen und die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland sowie die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (§ 3b Abs. 3), ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;
- b) andere sonstige Leistungen als die in Buchstabe a bezeichneten Beförderungen, wenn sich die Leistungen
 - aa) auf Gegenstände der Einfuhr beziehen und die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11) enthalten sind oder
 - bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder
 - cc) unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist und der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen.

Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 „im Seeverkehr“ nach „Schiffes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 8 Buchstabe d „und die Vermittlung der Umsätze“ nach „Umsätze“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 8 Buchstabe h „und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Nr. 16 Buchstabe d und e jeweils „zwei Drittel“ durch „40 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Nr. 1 Buchstabe c Satz 1 „bis zum 31. Dezember 1994“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 Buchstabe c Satz 2 eingefügt.

Artikel 12 Abs. 44 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat in Nr. 11a „und der Deutschen Telekom AG“ nach „TELEKOM“ eingefügt.

Artikel 12 Abs. 44 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11b eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 20 Nr. 7 lit. c des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Buchstabe c in Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) folgende sonstige Leistungen an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, wenn dieser eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und im Falle der Steuerpflicht dieser Leistungen den Vorsteuerabzug voll in Anspruch nehmen könnte:

aa) die nicht als innergemeinschaftliche Lieferung (§ 3 Abs. 1a Nr. 2) geltende Bearbeitung oder Verarbeitung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes aufgrund eines Werkvertrages sowie die Begutachtung eines derartigen Gegenstandes,

bb) die inländische Beförderung eines Gegenstandes und die hiermit zusammenhängenden in § 3b Abs. 2 bezeichneten Leistungen, wenn die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes erfolgt.

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. In den Fällen des Doppelbuchstabens aa muß der Unternehmer insbesondere durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, nachweisen, daß dieser als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist; diese Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung nicht älter als ein Jahr sein;“

Artikel 20 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 20 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die Gewährung, die Vermittlung und die Verwaltung von Krediten sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten;“.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Nr. 21a eingefügt.

27.06.1998.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat in Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 „nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Gegenständen“ durch „Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Reisegepäck“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 Buchstabe e eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch“.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa „und der Eigenverbrauch“ nach „Lieferungen“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 21 neu gefasst. Nr. 21 lautete:

„21. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

a) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

b) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;“.

Artikel 7 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 28 neu gefasst. Nr. 28 lautete:

28. a) die Lieferungen von Gegenständen und der Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, wenn der Unternehmer die gelieferten oder entnommenen Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 oder nach Buchstabe b steuerfreie Tätigkeit verwendet hat oder die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat,
- b) die Verwendung von Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), wenn die Gegenstände im Unternehmen ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden oder wenn der Unternehmer die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände als Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c versteuert hat.“

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Nr. 8 Buchstabe j das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe k in Nr. 8 aufgehoben. Buchstabe k lautete:

„k) die Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und die Vermittlung dieser Umsätze;“

Artikel 9 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 14 Satz 1 „Krankengymnast“ durch „Physiotherapeut (Krankengymnast)“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Buchstabe a Satz 4 „Branntweinabgaben“ durch „Branntweinsteuer“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat Buchstabe b in Nr. 6 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1999 die Lieferungen von Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Reisegepäck an Bord eines Schiffes im Seeverkehr oder in einem Luftfahrzeug an die Reisenden während einer Beförderung, die im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, in dem Umfang, in dem im Reiseverkehr die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet von der Umsatzsteuer befreit ist. Soweit hiernach keine Mengenbeschränkung gegeben ist, gilt die Steuerbefreiung nur, wenn das Entgelt für die Lieferungen pro Person und Reise 170 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Voraussetzungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“

Artikel 18 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Buchstabe c in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen;“

Artikel 18 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 22 Buchstabe a „Unkosten“ durch „Kosten“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 5 Nr. 4 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Nr. 14 Satz 1 „im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ vor „und“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b „Unterposition 9021.19“ durch „Unterposition 9021 10“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 16 „ , Einrichtungen zur Geburtshilfe“ nach „Befunderhebung“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Buchstabe b „oder bei von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr die Kosten der stationären Aufnahme (Sozialpflege) in mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen“ nach „erfüllt“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat in Nr. 8 Buchstabe h „Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften“ durch „Investmentgesetz“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 4a und 4b eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a „bis 4“ durch „bis 4b“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 19 Buchstabe a neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinsteuer zu entrichten hat;“

Artikel 5 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 21a aufgehoben. Nr. 21a lautete:

- „21a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug;“.
- 06.08.2004.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Nr. 15 „der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ nach „Sozialversicherung,“ eingefügt.
- Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 15 Buchstabe b Satz 1 „die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ nach „Versicherten,“ eingefügt.
- 16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Buchstabe j in Nr. 8 aufgehoben. Buchstabe j lautete:
- „j) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsanteil eines anderen;“.
- 01.01.2005.—Artikel 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Nr. 16 Buchstabe d „§ 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- 06.05.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) hat in Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 „ , sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind“ am Ende gestrichen.
- 19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b „(aus Unterpositionen 9021.21 und 9021.29 des Zolltarifs)“ durch „(aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.
- Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 19 Buchstabe a neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“.
- 14.09.2007.—Artikel 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Buchstabe b in Nr. 19 neu gefasst. Buchstabe b lautete:
- „b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311):
- aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
- bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;“.
- 29.12.2007.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Nr. 6 Buchstabe e Satz 1 „(§ 3 Abs. 9 Satz 4)“ nach „Stelle“ gestrichen.
- Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 8 Buchstabe h „Sondervermögen“ durch „Investmentvermögen“ ersetzt.
- Artikel 8 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 28 „Nr. 1“ nach „Abs. 1a“ gestrichen.
- 01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 23 geändert. Nr. 23 lautete:
- „23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;“.
- Artikel 8 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 25 neu gefasst. Nr. 25 lautete:
- „25. die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe:

-
- a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,
 - b) in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden,
 - c) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres;“.

25.12.2008.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Nr. 7 Satz 2 „der Buchstaben b“ durch „des Satzes 1 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 3 und 5 jeweils „den Buchstaben b“ durch „Satz 1 Buchstabe b“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 7 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker. Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden. Die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses sind mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei, wenn die in Nummer 16 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

- a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,
- b) für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;“.

Artikel 7 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 16 neu gefasst. Nr. 16 lautete:

„16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung, Einrichtungen zur Geburtshilfe sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn

- a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
- b) bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder bei von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen zur Geburtshilfe im vorangegangenen Kalenderjahr die Kosten der stationären Aufnahme (Sozialpflege) in mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflageetage von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder
- c) bei Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung die Leistungen unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugute gekommen sind oder
- d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 vom Hundert der Leistungen den in § 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialge-

setzungsbuch oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder

- e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangehenden Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 vom Hundert der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;“.

Artikel 7 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 27 Buchstabe b „und Haushaltshilfen“ nach „Betriebshelfern“ gestrichen.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Nr. 11b neu gefasst. Nr. 11b lautete:

„11b. die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG;“.

01.01.2011.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) hat in Nr. 15 „Arbeitsgemeinschaften“ durch „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 20 Buchstabe a Satz 3 eingefügt.

Artikel 11 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Nr. 15a „und für die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ am Ende eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 3 lit. b litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Buchstabe i in Nr. 16 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

„i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 16 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 143e Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe, besteht;“.

Artikel 10 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 „der eingetragene Lebenspartner;“ nach „Ehegatte;“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 16 desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Buchstabe c in Nr. 14 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von Einrichtungen nach § 140b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen;“.

Artikel 10 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 14 Buchstabe d das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 14 Buchstabe eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b litt. aa littt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe j „oder“ am Ende gestrichen, Buchstabe k in Nr. 16 Satz 1 in Buchstabe l unnummeriert und Nr. 16 Satz 1 Buchstabe k eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat im neuen Nr. 16 Satz 1 Buchstabe l „40 Prozent“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 2 „bis k“ durch „bis l“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 20 Buchstabe a Satz 3 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 25 Satz 3 Buchstabe c eingefügt.

24.12.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat Buchstabe h in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe h lautete:

„h) die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;“.

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Doppelbuchstabe cc in Nr. 25 Satz 2 Buchstabe b neu gefasst. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.“

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 15b eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Nr. 27 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke;“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe ff „oder“ am Ende gestrichen, in Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe gg „oder“ am Ende eingefügt, Doppelbuchstabe hh in Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 in Doppelbuchstabe ii unnummeriert und Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe hh eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 20 Buchstabe a aufgehoben. Satz 4 lautete: „Für die Erteilung der Bescheinigung gilt § 181 Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.“

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe g „Betreuungsangebote“ durch „Betreuungs- oder Entlastungsangebote“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) hat Buchstabe g in Nr. 16 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

„g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als niedrigschwellige Betreuungs- oder Entlastungsangebote nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,“.

Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Nr. 15c eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) hat in Nr. 18a „ , und sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Buchstabe h in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe h lautete:

„h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;“.

Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe ee „§ 21“ durch „§ 38“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 15c „§ 33“ durch „§ 49“, „§§ 19 und 35“ durch „§§ 36 und 51“ und „§ 21“ durch „§ 38“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe e „§ 111“ durch „§ 194“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe f „§ 142“ durch „§ 225“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe h in Nr. 16 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe h lautete:

„h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,“.

Artikel 17 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Buchstabe b „§ 143“ durch „§ 226“ ersetzt.

Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) hat in Nr. 19 Buchstabe a Satz 4 „Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben“ durch „von Alkohol im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Satz 2 in Nr. 15 Buchstabe b aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gilt nicht für die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.

Artikel 11 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 19 Buchstabe a Satz 4 „Alkohol“ durch „Alkoholerzeugnissen“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 27 Buchstabe a „geistigen“ durch „geistlichen“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 20 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Buchstabe l in Satz 1 Nr. 16 neu gefasst. Buchstabe l lautete:

„l) Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind,“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Buchstabe b in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a),“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe a „oder anderen Krankenhäusern, die ihre Leistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie

die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind; in sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen liegen vor, wenn das Leistungsangebot des Krankenhauses den von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder nach § 108 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern erbrachten Leistungen entspricht und die Kosten voraussichtlich in mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung berechnet wurde oder voraussichtlich mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 4 Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugutekommen, dabei ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr abzustellen“ am Ende eingefügt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 14 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von

- aa) Einrichtungen, mit denen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch oder zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch bestehen, oder
- bb) Einrichtungen nach § 140b Absatz 1 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch bestehen, erbracht werden;“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Nr. 14 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Buchstabe a bezeichneten Berufe oder Einrichtungen im Sinne des Buchstaben b sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten nach Buchstabe a oder Buchstabe b verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert;“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Nr. 14 Buchstabe e „Buchstaben a, b und d“ durch „Buchstaben a und b“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 15a „der Krankenversicherung“ nach „Dienste“ gestrichen und „der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V)“ durch „Bund (§ 281 SGB V)“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 18 neu gefasst. Nr. 18 lautete:

- „18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn
- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
 - c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.
- Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 23 neu gefasst. Nr. 23 lautete:

„23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;“.

Artikel 12 Nr. 5 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 25 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.“

Artikel 12 Nr. 5 lit. f litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 2 Buchstabe a „sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ am Ende gestrichen.

Artikel 12 Nr. 5 lit. f litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc den Punkt durch „, oder“ ersetzt und Nr. 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd eingefügt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat in Nr. 28 „und 29“ nach „bis 27“ eingefügt und den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. h desselben Gesetzes hat Nr. 29 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 14 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 16 geändert. Satz 1 lautete: „die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von

- a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- b) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- c) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 72 oder § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen zur häuslichen Pflege oder zur Heimpflege erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,
- d) Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 32 und 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,
- e) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 194 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- f) Einrichtungen, die nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
- g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,
- h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- j) Einrichtungen, die aufgrund einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 der Frühförderungsverordnung als fachlich geeignete interdisziplinäre Frühförderstellen anerkannt sind,
- k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden, oder
- l) Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind,

erbracht werden.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 2 „bis l“ durch „bis m“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Nr. 23 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht

§ 4a Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet

(1) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer gewährt, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstandes, dessen Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen sein.
2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muss in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein.
3. Die für die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des Gegenstandes geschuldete Steuer muß entrichtet worden sein.
4. Der Gegenstand muß in das Drittlandsgebiet gelangt sein.
5. Der Gegenstand muß im Drittlandsgebiet zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden.

verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.“

Artikel 12 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 3 Buchstabe c das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 25 Satz 3 Buchstabe d eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 4c eingefügt.

Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) hat in Nr. 8 Buchstabe h „ , die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ nach „Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.

01.07.2022.—Artikel 15 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Nr. 7 Satz 1 Buchstabe c „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 7 Satz 1 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 Satz 1 Buchstabe e und f eingefügt.

Artikel 15 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 Satz 2, 3 und 5 jeweils „und f“ nach „bis d“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Nr. 16 Buchstabe k „§ 1896“ durch „§ 1814“ und „§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 1835“ durch „§ 1877“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 28 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Nr. 25 Satz 3 Buchstabe c „§ 1909“ durch „§ 1809“ und „§ 1835“ durch „§ 1877“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 2 in Nr. 1 Buchstabe b aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 18a Absatz 10 bleibt unberührt;“.

Artikel 16 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 „des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände“ durch „juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 20 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Nr. 15 „Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsofopferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsofopferfürsorge“ durch „nach Bundes- oder Landesrecht zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 15 Buchstabe b „Versorgungsberechtigten“ durch „Berechtigten der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

Artikel 28 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe m „der für die Durchführung der Kriegsofopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsofopferfürsorge“ durch „den für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 29 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Nr. 15 „oder des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 29 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 15 Buchstabe b „oder die Berechtigten der Sozialen Entschädigung“ durch „ , die Berechtigten der Sozialen Entschädigung oder die Berechtigten der Soldatenentschädigung“ ersetzt.

Artikel 29 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 16 Satz 1 Buchstabe m „ , dem Träger der Soldatenentschädigung“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

6. Der Erwerb oder die Einfuhr des Gegenstandes und seine Ausfuhr dürfen von einer Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht im Rahmen ihres Unternehmens vorgenommen worden sein.

7. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen nachgewiesen sein.

Der Antrag, in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat, ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu stellen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen,

1. wie die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 nachzuweisen sind und
2. in welcher Frist die Vergütung zu beantragen ist.¹⁸

§ 4b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb

1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 bis 4b und 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen;
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre,
4. der Gegenstände, die zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 3 nicht eintritt.¹⁹

18 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder dessen Einfuhr“ durch „, dessen Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Die Lieferung des Gegenstandes oder dessen Einfuhr muß steuerpflichtig gewesen sein.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder den innergemeinschaftlichen Erwerb“ nach „Einfuhr“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „Ausland“ durch „Drittlandsgebiet“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Die auf die Lieferung des Gegenstandes entfallende Steuer muß in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis bezahlt worden sein.“

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „eines Betriebes gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ durch „ihres Unternehmens“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Steuervergütung“.

01.01.2023.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen, in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat.“

19 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) und Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) haben die Vorschrift eingefügt.

§ 4c Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen

(1) Europäischen Einrichtungen wird

1. die von dem Unternehmer für eine Leistung gesetzlich geschuldete und von der Einrichtung gezahlte Steuer sowie
2. die von der Einrichtung nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihr entrichtete Steuer auf Antrag vergütet, sofern die Leistung nicht von der Steuer befreit werden kann.

(2) Europäische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266) anwendbar ist, und
2. die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen.

(3) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 1 bezeichnete Einrichtung erfolgt in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz der Einrichtung festgelegt sind.

(4) Die Vergütung an eine in Absatz 2 Nummer 2 bezeichnete Einrichtung setzt voraus, dass die Leistung

1. in Wahrnehmung der der Einrichtung durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben bezogen wurde, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren, und
2. nicht zur Ausführung einer eigenen entgeltlichen Leistung verwendet wird.

Soweit die Voraussetzungen nach Antragstellung wegfallen, ist die Einrichtung verpflichtet, dies dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb eines Monats anzuzeigen.²⁰

§ 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 und Nr. 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,
3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Nr. 1 „und k“ nach „Buchstabe e“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der in § 4 Nr. 4 und Nr. 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,“.

20 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) hat die Vorschrift eingefügt.

- b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie
 - c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;
4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
 5. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
 6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze;
 7. von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro, für die die Steuer im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 18k zu erklären ist und für die in der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr die nach Artikel 369q der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer des Lieferers oder die dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter für diesen Lieferer erteilte individuelle Identifikationsnummer angegeben wird;
 8. von Gegenständen durch die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank sowie die von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266) anwendbar ist, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll und den Übereinkünften zu seiner Umsetzung oder in den Abkommen über den Sitz festgelegt sind;
 9. von Gegenständen durch die Europäische Kommission sowie nach dem Unionsrecht geschaffene Agenturen und Einrichtungen, sofern die Gegenstände in Wahrnehmung der ihnen durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben eingeführt werden, um auf die COVID-19-Pandemie zu reagieren. Dies gilt nicht für Gegenstände, die von der Europäischen Kommission oder der nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder Einrichtung zur Ausführung von eigenen entgeltlichen Lieferungen verwendet werden. Soweit die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach der Einfuhr wegfallen, ist die Europäische Kommission oder die nach dem Unionsrecht geschaffene Agentur oder Einrichtung verpflichtet, dies dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. In diesem Fall wird die Einfuhrumsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Wegfalls geltenden Bestimmungen festgesetzt;
 10. von Gegenständen durch die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungs-politik unternommen wird.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenze und zur Vereinfachung der Verwaltung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen

1. für Gegenstände, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
2. für Gegenstände in kleinen Mengen oder von geringem Wert,
3. für Gegenstände, die nur vorübergehend ausgeführt worden waren, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur inländischen Wirtschaft verloren zu haben,
4. für Gegenstände, die nach zollamtlich bewilligter Veredelung in Freihäfen eingeführt werden,
5. für Gegenstände, die nur vorübergehend eingeführt und danach unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt werden,
6. für Gegenstände, für die nach zwischenstaatlichem Brauch keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird,
7. für Gegenstände, die an Bord von Verkehrsmitteln als Mundvorrat, als Brenn-, Treib- oder Schmierstoffe, als technische Öle oder als Betriebsmittel eingeführt werden,
8. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr wert sind, als in Rechtsakten des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission über die Verzollung zum Pauschalsatz festgelegt ist, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden und keine unangemessenen Steuervorteile entstehen. Es hat dabei Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anordnen, daß unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen von Rechtsakten des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission über die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhrabgaben die Einfuhrumsatzsteuer ganz oder teilweise erstattet oder erlassen wird.²¹

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und k“ nach „Buchstabe e“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 und des § 40 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch keine unangemessenen Steuervorteile entstehen;
2. für Gegenstände, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr wert sind, als in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Verzollung zum Pauschalsatz festgelegt ist, Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Wirtschaft im Inland nicht verletzt werden.“

Artikel 20 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

17.08.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1, 2 und 3“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. der Gegenstände, die vom Anmelde im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Anmelde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und k“ nach „Buchstabe e“ gestrichen.

§ 6 Ausfuhrlieferung

(1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat oder
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat und ein ausländischer Abnehmer ist oder
3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine nach § 4 Nummer 8 bis 27 und 29 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, oder
 - b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Ausländischer Abnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, hat oder
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Ausland, ausgenommen die bezeichneten Gebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ist kein ausländischer Abnehmer.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, so liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und
2. das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen;“.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. von Erdgas über das Erdgasnetz und von Elektrizität.“

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 und 2 und Abs. 3 jeweils „oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch „der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

01.07.2022.—Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

(3a) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. der Abnehmer seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, hat,
2. der Gegenstand der Lieferung vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wird und
3. der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50 Euro übersteigt.

Nummer 3 tritt zum Ende des Jahres außer Kraft, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 und 3a sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Nachweise zu führen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b.²²

22 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „oder Organgesellschaft“ nach „Zweigniederlassung“ gestrichen.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Außengebiet“ durch „Ausland“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 jeweils „außengebietlicher“ durch „ausländischer“, in Abs. 2 Satz 1 „Außengebietlicher“ durch „Ausländischer“ und in Abs. 3 Satz 2 „außengebietliche“ durch „ausländische“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete“ durch „Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Ausland“ durch „Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer

a) ein ausländischer Abnehmer ist oder

b) ein Unternehmer ist, der im Inland oder in den bezeichneten Zollfreigebieten ansässig ist und den Gegenstand für Zwecke seines Unternehmens erworben hat.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat,“ nach „Abnehmer“ eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 4 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Zollfreigebiete“ durch „Gebiete“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 jeweils „Zollfreigebieten“ durch „Gebieten“ ersetzt.

17.08.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 4 Nr. 1)“ durch „(§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 20 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht, wenn der ausländische Abnehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, hat, oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausgeführt hat.“

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 3a eingefügt.

§ 6a Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist
 - a) ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber,
3. der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung und
4. der Abnehmer im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b hat gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1a).

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.²³

Artikel 20 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.“

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 5 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder“.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „Nr. 8 bis 27“ durch „Nummer 8 bis 27 und 29“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 6 lit. b litt. aa bis cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Nr. 1 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3a Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 3a Nr. 3 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 6 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

23 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

§ 6b Konsignationslagerregelung

(1) Für die Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung des Gegenstandes nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung an einen Erwerber gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder ein vom Unternehmer beauftragter Dritter befördert oder versendet einen Gegenstand des Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) zu dem Zweck, dass nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung die Lieferung (§ 3 Absatz 1) gemäß einer bestehenden Vereinbarung an einen Erwerber bewirkt werden soll, dessen vollständiger Name und dessen vollständige Anschrift dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands bekannt ist und der Gegenstand im Bestimmungsland verbleibt.
2. Der Unternehmer hat in dem Bestimmungsmitgliedstaat weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
3. Der Erwerber im Sinne der Nummer 1, an den die Lieferung bewirkt werden soll, hat gegenüber dem Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.
4. Der Unternehmer zeichnet die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 1 nach Maßgabe des § 22 Absatz 4f gesondert auf und kommt seiner Pflicht nach § 18a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a rechtzeitig, richtig und vollständig nach.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt zum Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstandes an den Erwerber, sofern diese Lieferung innerhalb der Frist nach Absatz 3 bewirkt wird, Folgendes:

1. Die Lieferung an den Erwerber wird einer im Abgangsmitgliedstaat steuerbaren und steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a) gleichgestellt.
2. Die Lieferung an den Erwerber wird einem im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1a Absatz 1) gleichgestellt.

(3) Wird die Lieferung an den Erwerber nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bewirkt und ist keine der Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllt, so gilt am Tag nach Ablauf des Zeitraums von

-
1. das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1a Nr. 1) und
 2. die einer Lieferung gleichgestellte sonstige Leistung auf Grund eines Werkvertrages (§ 3 Abs. 1a Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;
2. der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.“

zwölf Monaten die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen (§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a).

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die nach Absatz 1 Nummer 1 beabsichtigte Lieferung wird nicht bewirkt und der Gegenstand gelangt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung aus dem Bestimmungsmitgliedstaat in den Abgangsmitgliedstaat zurück.
2. Der Unternehmer zeichnet das Zurückgelangen des Gegenstandes nach Maßgabe des § 22 Absatz 4f gesondert auf.

(5) Tritt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und vor dem Zeitpunkt der Lieferung ein anderer Unternehmer an die Stelle des Erwerbers im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, gilt in dem Zeitpunkt, in dem der andere Unternehmer an die Stelle des Erwerbers tritt, Absatz 4 sinngemäß, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der andere Unternehmer hat gegenüber dem Unternehmer die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.
2. Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des anderen Unternehmers sind dem Unternehmer bekannt.
3. Der Unternehmer zeichnet den Erwerberwechsel nach Maßgabe des § 22 Absatz 4f gesondert auf.

(6) Fällt eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und vor dem Zeitpunkt der Lieferung weg, so gilt am Tag des Wegfalls der Voraussetzung die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen (§6a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a). Wird die Lieferung an einen anderen Erwerber als einen Erwerber nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 bewirkt, gelten die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 an dem Tag vor der Lieferung als nicht mehr erfüllt. Satz 2 gilt sinngemäß, wenn der Gegenstand vor der Lieferung oder bei der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat als den Abgangsmitgliedstaat oder in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet wird. Im Fall der Zerstörung, des Verlustes oder des Diebstahls des Gegenstandes nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und vor dem Zeitpunkt der Lieferung gelten die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 an dem Tag, an dem die Zerstörung, der Verlust oder der Diebstahl festgestellt wird, als nicht mehr erfüllt.²⁴

§ 7 Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr

(1) Eine Lohnveredelung an einem Gegenstand der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a) liegt vor, wenn bei einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes der Auftraggeber den Gegenstand zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck in diesem Gebiet erworben hat und

1. der Unternehmer den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat oder
2. der Auftraggeber den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat und ein ausländischer Auftraggeber ist oder
3. der Unternehmer den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Auftraggeber

24 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2020.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 3 und 6 Satz 1 jeweils „(§ 6a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a)“ durch „(§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1a)“ ersetzt.

- a) ein ausländischer Auftraggeber ist oder
- b) ein Unternehmer ist, der im Inland oder in den bezeichneten Gebieten ansässig ist und den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand für Zwecke seines Unternehmens verwendet.

Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand kann durch weitere Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Ausländischer Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 2) erfüllt.

(3) Bei Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sowie die Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Nachweise zu führen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2.²⁵

25 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 und Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Außengebiet“ durch „Ausland“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a jeweils „außengebietlicher“ durch „ausländischer“ sowie in Abs. 2 „Außengebietlicher“ durch „Ausländischer“ und „außengebietlichen“ durch „ausländischen“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 1 „eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland“ durch „in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck in diesem Gebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete“ durch „Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Ausland“ durch „Drittlandsgebiet“ und „ausländischer“ durch „im Drittlandsgebiet ansässiger“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „ausländischer“ durch „im Drittlandsgebiet ansässiger“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ausländischer Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist ein Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 2) erfüllt.“

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 4 Nr. 1)“ durch „(§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a jeweils „im Drittlandsgebiet ansässiger“ durch „ausländischer“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist

1. ein Auftraggeber, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat, oder
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen die bezeichneten Zollfreigebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber.“

Artikel 20 Nr. 26 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 jeweils „Zollfreigebiete“ durch „Gebiete“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „Zollfreigebieten“ durch „Gebieten“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 5 eingefügt.

§ 8 Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt

(1) Umsätze für die Seeschifffahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (aus Positionen 8901 und 8902 00, aus Unterposition 8903 92 10, aus Position 8904 00 und aus Unterposition 8906 90 10 des Zolltarifs);
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Nicht befreit sind die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Wasserfahrzeugen der Küstenfischerei;
4. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung von Kriegsschiffen (Unterposition 8906 10 00 des Zolltarifs) auf Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechts angelaufen werden soll;
5. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Nummer 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(2) Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und nur in unbedeutendem Umfang nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen durchführen;
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Nummer 1 bezeichneten Luftfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Nummer 1 bezeichneten Luftfahrzeuge bestimmt sind;
4. andere als die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Nummer 1 bezeichneten Luftfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.²⁶

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 5 „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ eingefügt.

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a der Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 204) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(aus Nr. 89.01 B I und aus Nr. 89.02 des Zolltarifs)“ durch „(aus Positionen 89.01 und 89.02, aus Unterposition 8903 9210, aus Position 89.04 und aus Unterposition 8906 0091 des Zolltarifs)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Nr. 4 „(Nr. 89.01 A des Zolltarifs)“ durch „(Unterposition 8906 0010 des Zolltarifs)“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 jeweils „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

§ 9 Verzicht auf Steuerbefreiungen

(1) Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

(2) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei der Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a), bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) und bei den in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätzen nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen nachzuweisen.

(3) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei Lieferungen von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a) im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig. Bei anderen Umsätzen im Sinne von § 4 Nummer 9 Buchstabe a kann der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 nur in dem gemäß § 311b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.²⁷

„1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen;“

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(aus Positionen 89.01 und 89.02, aus Unterposition 8903 9210, aus Position 89.04 und aus Unterposition 8906 0091 des Zolltarifs)“ durch „(aus Positionen 8901 und 8902 00, aus Unterposition 8903 92 10, aus Position 8904 00 und aus Unterposition 8906 90 10 des Zolltarifs)“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „(Unterposition 8906 0010 des Zolltarifs)“ durch „(Unterposition 8906 10 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und keine nach § 4 Nr. 17 Buchstabe b steuerfreien Beförderungen durchführen;“

27 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.“

01.01.1993.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat in Abs. 1 „und k“ nach „bis g“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist bei der Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a), bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a) und bei den in § 4 Nr. 12 Buchstabe b und c bezeichneten Umsätzen nur zulässig, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück weder Wohnzwecken noch anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist.“

Dritter Abschnitt Bemessungsgrundlagen

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Lieferungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sind die Kosten für die Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b und die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt. Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.

(2) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 12 Satz 2) und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

(3) (weggefallen)

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;
2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a entspricht;

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 „und k“ nach „bis g“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, ber. 2004 S. 69) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

12.04.2011.—Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei anderen Umsätzen im Sinne von § 4 Nr. 9 Buchstabe a kann der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 nur in dem gemäß § 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.“

3. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben. Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen sowie Einzelunternehmer an ihnen nahestehende Personen ausführen,
2. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an sein Personal oder deren Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt,

wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 4 das Entgelt nach Absatz 1 übersteigt; der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Übersteigt das Entgelt nach Absatz 1 das marktübliche Entgelt, gilt Absatz 1.

(6) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Inland (Personenkilometer) zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Durchschnittsbeförderungsentgelt je Personenkilometer festsetzen. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt muß zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde.²⁸

28 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 nach dem Teilwert, wenn dieser nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften bei der Gewinnermittlung anzusetzen ist, im übrigen nach dem gemeinen Wert;“.

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 6 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Erhebungsgebiet zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Erhebungsgebiet (Personenkilometer) zu berechnen.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. e des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 6 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Erhebungsgebiet und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) (Personenkilometer) zu berechnen.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ vor „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes und Artikel 20 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) haben Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 6 Satz 1 „in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5)“ nach „tritt“ eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 6 Satz 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.“

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1a Nr. 1 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen, innergemeinschaftlichen Erwerb und Eigenverbrauch“.

Artikel 7 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Umsatz wird bemessen

1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1a nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;
2. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie bei entsprechenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten;
3. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach den Aufwendungen.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.“

Artikel 7 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 „seine Arbeitnehmer“ durch „sein Personal“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ gestrichen.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 geändert. Nr. 2 lautete:

„2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben;“.

Artikel 5 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 Satz 1 geändert. Nr. 3 lautete:

„3. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten.“

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 5 „; der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen“ am Ende eingefügt.

§ 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen.

(2) Ist ein Gegenstand ausgeführt, in einem Drittlandsgebiet für Rechnung des Ausführers veredelt und von diesem oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird abweichend von Absatz 1 der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredelung zu zahlenden Entgelt oder, falls ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredelung eingetretenen Wertsteigerung bemessen. Das gilt auch, wenn die Veredelung in einer Ausbesserung besteht und anstelle eines ausgebesserten Gegenstandes ein Gegenstand eingeführt wird, der ihm nach Menge und Beschaffenheit nachweislich entspricht. Ist der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden und hat diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen, so gilt Absatz 1.

(3) Dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 sind hinzuzurechnen, soweit sie darin nicht enthalten sind:

1. die im Ausland für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;
2. die auf Grund der Einfuhr im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Einfuhrabgaben und an Verbrauchsteuern außer der Einfuhrumsatzsteuer, soweit die Steuern unbedingt entstanden sind;
3. die auf den Gegenstand entfallenden Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Kosten der Beförderung sowie für andere sonstige Leistungen bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet;
4. die in Nummer 3 bezeichneten Kosten bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht.

(4) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Preisermäßigungen und Vergütungen, die sich auf den eingeführten Gegenstand beziehen und die im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehen.

(5) Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung gelten die entsprechenden Vorschriften über den Zollwert der Waren, die in Rechtsakten des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission festgelegt sind.²⁹

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Sätze 2 bis 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Lieferungen und dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sind die Kosten für die Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b und die vom Auslagerer geschuldeten oder entrichteten Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.“

29 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung gilt Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (ABl. EG Nr. L 148 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.“

01.01.1986.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung bemessen.“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 3 Nr. 3 „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ am Ende eingefügt.

Artikel 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ nach „Erhebungsgebiet“ eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Satz 1 „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. f litt. aa desselben Vertrages hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die auf den Gegenstand entfallenden Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost);“.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. f litt. bb desselben Vertrages hat Buchstabe a in Abs. 3 Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren Bestimmungsort im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und“.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen; ausgenommen sind die Vorschriften über den Zollwert von Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten. Unterliegen einfuhrumsatzsteuerpflichtige Gegenstände nicht dem Wertzoll, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1) dieser Gegenstände bemessen; liegt ein Entgelt nicht vor, so gilt Satz 1.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „im Ausland“ durch „in einem Drittlandsgebiet“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Nr. 1 „des Zollgebiets“ durch „der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete“ und „Eingangsabgaben“ durch „Einfuhrabgaben“ ersetzt.

17.08.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 3 Nr. 3 und 4 Buchstabe a jeweils „Inland“ durch „Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. die auf den Gegenstand entfallenden Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zum ersten Bestimmungsort im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft;

4. auf Antrag die auf den Gegenstand entfallenden

a) Kosten für die Vermittlung der Lieferung und für die Beförderung bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren Bestimmungsort im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und

b) Kosten für andere sonstige Leistungen bis zu dem in Nummer 3 oder Buchstabe a bezeichneten Bestimmungsort.“

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Zoll einschließlich der Abschöpfung“ durch „Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die außerhalb der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;“.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 5 „oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch „der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.

Vierter Abschnitt Steuer und Vorsteuer

§ 12 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben vom Hundert für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftlichen Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;
2. die Vermietung der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;
3. die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere;
4. die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen;
5. (weggefallen)
6. die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;
7. a) die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler,
b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden.
c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,
d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze;
8. a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,
b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 3 Nr. 2 „im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Einfuhrabgaben“ gestrichen.

9. die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;
 10. die Beförderungen von Personen
 - a) im Schienenbahnverkehr,
 - b) im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstieghilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
 - aa) innerhalb einer Gemeinde oder
 - bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;
 11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind;
 12. die Einfuhr der in Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;
 13. die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen
 - a) vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
 - b) von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände
 - aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,
 - bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder
 - cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben;
 14. die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form, unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird, mit Ausnahme der Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen. Ebenfalls ausgenommen sind Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien oder Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken, einschließlich Reisewerbung, dienen. Begünstigt ist auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten;
 15. die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgaben von Getränken.
- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird;
 2. den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;
 3. die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;

4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.³⁰

30 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Leistungen und den Eigenverbrauch der Angehörigen eines freien Berufes aus einer in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeit;“

Artikel 36 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

- „6. a) die ihrer Art nach freiberuflichen Leistungen und den entsprechenden Eigenverbrauch anderer als der in Nummer 5 bezeichneten Unternehmer, wenn die Leistungen den Gegenstand des Unternehmens oder eines abgegrenzten Teilbereich des Unternehmens bilden,
b) die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker;“

01.07.1983.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 182 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 „drei-
zehn vom Hundert“ durch „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „sechseinhalf vom Hundert“ durch „sieben vom Hundert“ ersetzt.

01.01.1984.—§ 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

- „10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
a) innerhalb einer Gemeinde oder
b) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt;“

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Nr. 1 in Abs. 2 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage bezeichneten Gegenstände. Das gilt nicht für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle;“

01.01.1990.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat Nr. 8 geändert. Nr. 8 lautete:

„8. die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden;“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 1 „(§§ 10, 11 und 25 Abs. 3)“ durch „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 2)“ ersetzt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Nr. 4 geändert. Nr. 4 lautete:

- „4. a) die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen,
b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes;“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

„11. die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung.“

Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 „vierzehn vom Hundert“ durch „fünfzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 „und die Einfuhr“ durch „, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) und Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) haben Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 7 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen,“.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat in Abs. 1 „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 2)“ durch „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat in Abs. 1 „fünfzehn vom Hundert“ durch „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

27.06.1998.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Nr. 1 in Abs. 2 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage bezeichneten Gegenstände. Das gilt nicht für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert, wenn sie nach den Umständen der Lieferung dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Ort der Lieferung in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden;“.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 2 Nr. 1 „den Eigenverbrauch,“ nach „Lieferungen,“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „und den Eigenverbrauch“ nach „die Leistungen“ gestrichen.

01.04.2003.—Artikel 5 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b „oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Öffentlichkeit“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 7 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer;“.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 8 geändert. Buchstabe a lautete:

„a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden;“.

Artikel 7 Nr. 12 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b „Kraftdroschkenverkehr“ durch „Verkehr mit Taxen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 1 „sechzehn vom Hundert“ durch „19 Prozent“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,

b) die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen und die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.“

01.01.2009.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 2 Nr. 6 „Satz 4 Buchstabe b“ durch „Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat in Abs. 2 Nr. 10 den Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 11 eingefügt.

01.01.2012.—§ 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) und § 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548), des Artikels 20 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), des Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), des Artikels 18 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezem-

§ 13 Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

- a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist;
- b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind;
- c) in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftomnibus in das Inland gelangt,
- d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,

ber 2001 (BGBl. I S. 3794), des Artikels 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) und des Artikels 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3150) sowie Artikel 8 Nr. 4a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) und Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,

b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;“

01.01.2014.—Artikel 10 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;

2. die Vermietung der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;“

Artikel 10 Nr. 5 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 12 und 13 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 14 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr

a) innerhalb einer Gemeinde oder

b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;“

30.06.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat in Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 15 eingefügt.

18.03.2021.—Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) hat in Abs. 2 Nr. 15 „1. Juli 2021“ durch „1. Januar 2023“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1837) hat in Abs. 2 Nr. 15 „2023“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 3 eingefügt.

- e) in den Fällen des § 18 Absatz 4e mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1b Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,
 - f) in den Fällen des § 18i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1c Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,
 - g) in den Fällen des § 18j vorbehaltlich des Buchstabens i mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1d Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,
 - h) in den Fällen des § 18k mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1e Satz 1, in dem die Lieferungen ausgeführt worden sind; die Gegenstände gelten als zu dem Zeitpunkt geliefert, zu dem die Zahlung angenommen wurde,
 - i) in den Fällen des § 3 Absatz 3a zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung angenommen wurde;
2. für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;
 3. in den Fällen des § 14c im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;
 4. (weggefallen)
 5. im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 6 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist;
 6. für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1a mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats;
 7. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des § 1b am Tag des Erwerbs;
 8. im Fall des § 6a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird;
 9. im Fall des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Gegenstand aus einem Umsatzsteuerlager ausgelagert wird.
- (2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.³¹

31 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 bis 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.“

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „Einzelbesteuerung“ durch „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 5 in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gestrichen. Satz 5 lautete: „Das gilt nicht, wenn das jeweils vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt und der Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat;“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 1 geändert. Buchstabe b lautete:

„b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;“.

Artikel 7 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer Gegenstände für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zwecke entnommen, sonstige Leistungen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Zwecke ausgeführt oder Aufwendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Art gemacht hat;“.

Artikel 7 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

§ 13a Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14c Abs. 1 der Unternehmer;
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber;
3. des § 6a Abs. 4 der Abnehmer;
4. des § 14c Abs. 2 der Aussteller der Rechnung;
5. des § 25b Abs. 2 der letzte Abnehmer;
6. des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); daneben auch der Lagerhalter als Gesamtschuldner, wenn er entgegen § 22 Abs. 4c Satz 2 die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters nicht oder nicht zutreffend aufzeichnet;
7. des § 18k neben dem Unternehmer der im Gemeinschaftsgebiet ansässige Vertreter, sofern ein solcher vom Unternehmer vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde nach § 18k Absatz 1 Satz 2 angezeigt wurde. Der Vertreter ist gleichzeitig Empfangsbevollmächtigter für den Unternehmer und dadurch ermächtigt, alle Verwaltungsakte und Mitteilungen der Finanzbehörde in Empfang zu nehmen, die mit dem Besteuerungsverfahren nach § 18k und einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nach dem Siebenten Teil der Abgabenordnung zusammenhängen. Bei der Bekanntgabe an den Vertreter ist darauf hinzuweisen, dass sie auch mit Wirkung für und gegen den Unternehmer erfolgt. Die Empfangsbevollmächtigung des Vertreters kann nur nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und mit Wirkung für die Zukunft

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entstehung der Steuer und Steuerschuldner“.

Artikel 18 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer,
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber,
3. des § 6a Abs. 4 der Abnehmer,
4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung,
5. des § 25b Abs. 2 der letzte Abnehmer.“

01.07.2003.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. im Fall des § 14 Abs. 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht;
4. im Fall des § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“.

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Satz 2“ durch „Satz 6“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

06.11.2015.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. im Fall des § 14c Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. im Fall des § 14c Abs. 2 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f bis i eingefügt.

widerrufen werden. Der Widerruf wird gegenüber der Finanzbehörde erst wirksam, wenn er ihr zugegangen ist.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 21 Abs. 2.³²

§ 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Nummer 1 bleibt unberührt;
5. Lieferungen
 - a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und
 - b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;
6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten;
7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;
8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;
9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109);
10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten

32 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer;“.

Artikel 5 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung;“.

Artikel 5 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

ten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;

11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;
12. sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von den Absatz 1 und 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 entsprechend. Wird in den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird. Die Sätze 1 bis 9 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der

die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 12 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt worden ist,
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland,
5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht, oder
6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.

(7) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 ist.

(8) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Absatz 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach den Absätzen 2 und 5 auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen. Voraussetzungen für eine solche Erweiterung sind, dass

1. die Erweiterung frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten darf, zu dem die Europäische Kommission entsprechend Artikel 199b Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/42/EU (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Erweiterung erhebt;
2. die Bundesregierung einen Antrag auf eine Ermächtigung durch den Rat entsprechend Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2013/42/EG (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) gestellt hat, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden soll, in Abweichung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung nach Nummer 1 erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen einführen zu dürfen;
3. die Verordnung nach neun Monaten außer Kraft tritt, wenn die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht erteilt worden ist; wurde die Ermächtigung nach Nummer 2 erteilt, tritt die Verordnung außer Kraft, sobald die gesetzliche Regelung, mit der die Ermächtigung in nationales Recht umgesetzt wird, in Kraft tritt.³³

33 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat oder die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist.“

01.04.2004.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, ber. 2004 S. 69) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 3 und 4 ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 10 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.“

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder“.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt unberührt;
5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Taxi durchgeführt worden ist,
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland oder
5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht.

(4) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

(5) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 2 ist.“

14.12.2010.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g;“

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 bis 9 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 6 Nr. 5 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 6 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 8 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 5 Satz 1 „und 6“ durch „bis 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „; in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt“ am Ende eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) hat in Abs. 2 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den in Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 bis 7 und 9 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

28.07.2011.—Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes;“.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 6 lit. d des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 7 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird.“

01.09.2013.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Lieferungen der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g;“.

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) In den in Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 bis 7 sowie 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt; in den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.“

01.10.2013.—Artikel 10 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 6 Nr. 2 „Taxi“ durch „Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 7 Satz 5 „des Satzes 1“ durch „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.

01.10.2014.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 10 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“

Artikel 8 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11 eingefügt.

§ 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen

(1) Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 geändert. Abs. 5 lautete:

„(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.“

31.12.2014.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt.“

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 10 eingefügt. Artikel 11 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände.“

06.11.2015.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt unberührt;“.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

Artikel 11 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 10 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes;“.

01.01.2021.—Artikel 12 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Nr. 11 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 6 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 7 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 8 „bis 11“ durch „bis 12“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 9 „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 10 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 11 „bis 11“ durch „bis 12“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1837) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes sowie Gas- und Elektrizitätszertifikaten;“.

nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger nach Maßgabe des Absatzes 2 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Soweit der Abtretungsempfänger die Forderung an einen Dritten abgetreten hat, gilt sie in voller Höhe als vereinnahmt. Die Forderung gilt durch den Abtretungsempfänger nicht als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. Voraussetzung ist, dass dieser Geldbetrag tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt; davon ist nicht auszugehen, soweit dieser Geldbetrag auf ein Konto gezahlt wird, auf das der Abtretungsempfänger die Möglichkeit des Zugriffs hat.

(2) Der Abtretungsempfänger ist ab dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die festgesetzte Steuer fällig wird, frühestens ab dem Zeitpunkt der Vereinnahmung der abgetretenen Forderung. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete Steuer. Soweit der Abtretungsempfänger auf die nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen entsprechend. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.³⁴

§ 13d³⁵

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

34 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 4a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

35 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Hat der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet, haftet er nicht.“

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 13d Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Der leistende Unternehmer haftet in den Fällen einer steuerpflichtigen Lieferung eines beweglichen Gegenstandes an einen anderen Unternehmer auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug aus diesem Umsatz nach § 17 berichtet und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Ist die Vollziehung der Steuerfestsetzung in Bezug auf die zu berichtigende Vorsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger ausgesetzt, gilt die Steuer insoweit als nicht fällig. Satz 1 gilt nur, wenn der leistende Unternehmer die Steuer für diesen Umsatz schuldet.

(2) Der leistende Unternehmer ist frühestens ab dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer nach Absatz 1 im Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist. Bei der Inanspruchnahme nach Satz 1 besteht abweichend von § 191 der Abgabenordnung kein Ermessen. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtete Steuer. Soweit der leistende Unternehmer auf die beim Leistungsempfänger festgesetzte Steuer Zahlungen im Sinne des § 48 der Abgabenordnung geleistet hat, haftet er nicht.“

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen,
2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist. § 14a bleibt unberührt.

Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.

(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
5. Rechnungen berichtigt werden können.

(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Nimmt der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat an einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung teil, so gelten für die in den besonderen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt.³⁶

36 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 3 neu gefasst.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 im neuen Abs. 6 neu gefasst.

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 3“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 6 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 6 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Rechnung im Sinne des Satzes 2 auszustellen, wenn das vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung jeweils vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt.“

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 5 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind.“

01.01.2002.—Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 „und Absatz 1a“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 18 Nr. 6 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag.“

Artikel 18 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „gelten die Sätze 1 und 2“ durch „gilt Satz 1“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „Satzes 2“ durch „Satzes 1“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Rechnung gilt auch eine mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) in der jeweils geltenden Fassung versehene elektronische Abrechnung.“

Artikel 18 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

27.07.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Rechnung gilt auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes versehene elektronische Abrechnung.“

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, auf deren Verlangen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Abgabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gilt Satz 1 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des Satzes 1 ausgestellt worden sind.

(1a) Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

(2) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, so ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das gleiche gilt, wenn jemand in einer anderen Urkunde, mit der er wie ein leistender Unternehmer abrechnet, einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

(4) Rechnung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Als Rechnung gilt auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz versehene elektronische Abrechnung.

(5) Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, mit der ein Unternehmer über eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Eine Gutschrift ist anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der leistende Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Absatz 1 berechtigt sein.
2. Zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.
3. Die Gutschrift muß die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. Die Gutschrift muß dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

Die Sätze 1 und 2 sind auf Gutschriften sinngemäß anzuwenden, die der Unternehmer über das für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung entrichtete Entgelt oder Teilentgelt ausstellt. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger dem in ihr enthaltenen Steuerausweis widerspricht.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. als Rechnungen auch andere Urkunden anerkannt werden können,
2. auf einzelne Angaben bei der Ausstellung von Rechnungen (Absatz 1) verzichtet werden kann oder
3. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 1) entfällt.“

01.08.2004.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem dort bezeichneten Leistungsempfänger für Lieferungen oder sonstige Leistungen des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.“

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 den Punkt am Ende durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 6 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,“.

01.01.2009.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.“

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.“

01.07.2011.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.“

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom

§ 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Wird eine Abrechnung durch Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 über eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 vereinbart, die im Inland ausgeführt wird und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 schuldet, sind die Sätze 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c Absatz 1 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j teilnimmt.

(3) Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a). Satz 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 1b und 2a.

(4) Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss auch die in § 1b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2a.

(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.

(6) In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten. In den Fällen des § 25 Abs. 3 und des § 25a Abs. 3 und 4 findet die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) keine Anwendung.

(7) Wird in einer Rechnung über eine Lieferung im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auch auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Dabei sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.³⁷

16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ nach „Signatur“ gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 7 Satz 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 „Nr. 8 bis 28“ durch „Nummer 8 bis 29“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

37 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder steuerfreie sonstige Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 Buchstabe c“ nach „§ 6a“ eingefügt.

Artikel 20 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder des § 3b Abs. 3 bis 6“ durch „ , des § 3b Abs. 3 bis 6 oder des § 4 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a oder steuerfreie sonstige Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 Buchstabe c aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet.“

Artikel 20 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 4, des § 3b Abs. 3 bis 6 oder des § 4 Nr. 1 Buchstabe c abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1b und des § 2a.“

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Satz 3 „sechs Jahre“ durch „zehn Jahre“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Sätze 3 bis 5 in Abs. 1 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Der Unternehmer hat von allen Rechnungen ein Doppel zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a).“

Artikel 18 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14a Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

(1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6a aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a).

(1a) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des letzten Abnehmers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.

(2) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 6a oder des § 25b Abs. 2 oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1b und des § 2a.

(3) Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an die nicht in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Erwerber müssen die in § 1b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2a.

(4) Führt der Unternehmer Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet. In den Rechnun-

§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch:

gen ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.

(5) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch:

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 schuldet, für den Leistungsempfänger.“

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 oder des § 3b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben sind.“

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2“ durch „Absatz 1 und 5“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1 und 2“ und „Abs. 2“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 im Inland aus und schuldet für diese Leistung der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 Satz 1, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben sind.“

Artikel 10 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Darin sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

Artikel 10 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. In der Rechnung ist auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.“

Artikel 10 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25) und der Differenzbesteuerung (§ 25a) ist in der Rechnung auch auf die Anwendung dieser Sonderregelungen hinzuweisen.“

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 1 und 3“ nach „Absatz 5“ gestrichen.

01.07.2021.—Artikel 14 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet.“

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 schuldet, für den Leistungsempfänger.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.

(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.

(5) Will der Unternehmer die Rechnungen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets elektronisch aufbewahren, gilt § 146 Absatz 2b der Abgabenordnung.³⁸

§ 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

38 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.“

29.12.2020.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 5 „Abs. 2a“ durch „Absatz 2b“ ersetzt.

(1) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 1a und in den Fällen der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des Satzes 4 eingetreten sind.³⁹

§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;
2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;
3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;
4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;
5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 vom Hundert für sein Unternehmen nutzt.

(1a) Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

(1b) Verwendet der Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unterneh-

39 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

mens entfällt. Bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. steuerfreie Umsätze,
2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.

Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.

(3) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Umsätze

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1
 - a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei sind oder
 - b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2
 - a) nach § 4 Nr. 1 bis 7, § 25 Abs. 2 oder nach den in § 26 Abs. 5 bezeichneten Vorschriften steuerfrei wären oder
 - b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist oder diese Umsätze sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.

(4) Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. In den Fällen des Absatzes 1b gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4a) Für Fahrzeuglieferer (§ 2a) gelten folgende Einschränkungen des Vorsteuerabzugs:

1. Abziehbar ist nur die auf die Lieferung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallende Steuer.
2. Die Steuer kann nur bis zu dem Betrag abgezogen werden, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre.
3. Die Steuer kann erst in dem Zeitpunkt abgezogen werden, in dem der Fahrzeuglieferer die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs ausführt.

(4b) Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und die nur Steuer nach § 13b Absatz 5, nur Steuer nach § 13b Absatz 5 und § 13a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14c Absatz 1 oder nur Steuer nach § 13b Absatz 5 und § 13a Absatz 1 Nummer 4 schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Absatz 9 Satz 5 und 6 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als

der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und

3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absatz 4) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann.⁴⁰

40 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 8 neu gefasst.

01.01.1984.—§ 28 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach § 4 Nr. 7 Buchstabe b steuerfrei wären.“

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 5 bis 7 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 bis 7 lauteten:

„(5) Anstelle einer Aufteilung nach Absatz 4 kann der Unternehmer die nicht abziehbaren Teile der nach dieser Vorschrift aufzuteilenden Vorsteuerbeträge einheitlich nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen ermitteln. Einfuhren sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Die Anwendung des Absatzes 5 ist ausgeschlossen, wenn sie zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt.

(7) Bei Anwendung des Absatzes 5 kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird.“

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Nr. 3 „(Absätze 4 und 5)“ durch „(Absatz 4)“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Buchstabe b in Abs. 3 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist;“.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. g litt. aa desselben Vertrages hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Umsätze außerhalb des Erhebungsgebiets, die steuerfrei wären, wenn sie im Erhebungsgebiet ausgeführt würden,“.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. g litt. bb desselben Vertrages hat Buchstabe b in Abs. 3 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässig ist.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und die Einfuhr“ durch „, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte Gegenstand verwendet wird.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a jeweils „bis 6“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „das Drittlandsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b „in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 7 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 das Komma am Ende durch „und“ ersetzt, in Abs. 5 Nr. 3 „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 5 aufgehoben. Nr. 4 lautet:

„4. unter welchen Voraussetzungen, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe der Unternehmer den Vorsteuerabzug aus Gründen gleicher Wettbewerbsverhältnisse abweichend von Absatz 1 Nr. 1 aus Kosten in Anspruch nehmen kann, die er aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise oder für einen dienstlich veranlaßten Umzug seiner Arbeitnehmer aufgewendet hat.“

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 18 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 18 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 2 ein Komma nach „kann“ eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 5 Nr. 19 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1a Nr. 1 „oder“ am Ende eingefügt und Nr. 2 in Abs. 1a aufgehoben. Nr. 2 lautet:

„2. Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt, oder“.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauten:

„1. die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind oder die er zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Umsätze verwendet;“.

Artikel 5 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1b aufgehoben. Abs. 1b lautet:

„(1b) Nur zu 50 vom Hundert abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung oder Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete oder den Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden.“

Artikel 5 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 2 lautet:

„2. unter welchen Voraussetzungen, für welchen Besteuerungszeitraum und in welchem Umfang zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen

a) ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3) oder

b) ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist (Absatz 1 Nr. 2), die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet oder durch seinen Beauftragten entrichten läßt,

der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und“.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautet:

„(1a) Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf

1. Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, Abs. 7 oder des § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, oder

2. (weggefallen)

§ 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.

(2) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Die Berichtigung ist für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird.

(3) Geht in ein Wirtschaftsgut nachträglich ein anderer Gegenstand ein und verliert dieser Gegenstand dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig oder wird an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt, gelten im Fall der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit im Rahmen einer Maßnahme in ein Wirtschaftsgut mehrere Gegenstände eingehen oder an einem Wirtschaftsgut mehrere sonstige Leistungen ausgeführt werden, sind diese zu einem Berichtigungs-

3. Umzugskosten für einen Wohnungswechsel entfallen.“

Artikel 7 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die steuerfrei wären, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würden.“

Artikel 7 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „und 3“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 4b „Satz 6 und 7“ durch „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Satz 1 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.“

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4b „Abs. 2“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;

3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen;“.

Artikel 10 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 3 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden;“.

Artikel 10 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 3 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist.“

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 4b neu gefasst. Abs. 4b lautete:

„(4b) Für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind und die nur Steuer nach § 13b Absatz 5 schulden, gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Sätze 4 und 5 entsprechend.“

objekt zusammenzufassen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt dabei auch vor, wenn das Wirtschaftsgut für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, aus dem Unternehmen entnommen wird, ohne dass dabei nach § 3 Abs. 1b eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf sonstige Leistungen, die nicht unter Absatz 3 Satz 1 fallen, entsprechend anzuwenden. Die Berichtigung ist auf solche sonstigen Leistungen zu beschränken, für die in der Steuerbilanz ein Aktivierungsgebot bestünde. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um sonstige Leistungen handelt, für die der Leistungsempfänger bereits für einen Zeitraum vor Ausführung der sonstigen Leistung den Vorsteuerabzug vornehmen konnte. Unerheblich ist, ob der Unternehmer nach den §§ 140, 141 der Abgabenordnung tatsächlich zur Buchführung verpflichtet ist.

(5) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, dass das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(6a) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch bei einer Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Absatz 1b vor.

(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 und umgekehrt und beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den § 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.

(8) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, vor Ablauf des nach den Absätzen 1 und 5 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz anders zu beurteilen ist als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b teilweise ausgeschlossen war.

(9) Die Berichtigung nach Absatz 8 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(10) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der nach den Absätzen 1 und 5 maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen ist und in welchen Fällen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. dass zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsguts
 - a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 9 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
 - b) der Teil des Vorsteuerbetrags, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 9 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,
 - c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 9 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.⁴¹

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 7 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 6a eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.“

Artikel 7 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 und 6 jeweils „Entnahme“ durch „Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.“

Artikel 18 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.“

Artikel 18 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.“

Artikel 18 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „den Absätzen 4 und 4“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden auf Vorsteuerbeträge, die

1. auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen oder
2. auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Fahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 entfallen, die
 - a) zunächst ausschließlich für unternehmerische Zwecke, später jedoch auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, oder
 - b) zunächst auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke, später jedoch ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet werden.“

Artikel 5 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für Fahrzeuge, bei deren Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu 50 vom Hundert abziehbar waren.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen.“

Fünfter Abschnitt Besteuerung

§ 16 Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Die Steuer ist, soweit nicht § 20 gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Der Steuer sind die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, nach § 14c sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 6 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.

(1a) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Abs. 5 auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für

tigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b geliefert wird und dieser Umsatz anders zu beurteilen ist als die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung.

(5) (weggefallen)

(6) Die Berichtigung nach Absatz 4 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1b bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(6a) Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) wird der für das Wirtschaftsgut maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber die für die Durchführung der Berichtigung erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder nicht gerechtfertigten Steuervorteilen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 bei einem Wechsel der Besteuerungsform durchzuführen ist;
3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes
 - a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,
 - b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,
 - c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann.“

01.01.2007.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 16 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 7 „§§ 23, 23a“ durch „§§ 23a“ ersetzt.

sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1b) Macht ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2) von § 18 Absatz 4e Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Absatz 5 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1c) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18i Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18i im Inland angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18i in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1d) Macht ein Unternehmer von § 18j Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18j im Inland angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates und der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, sowie der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union steuerbar sind, auszugehen, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18j in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 und der sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(1e) Macht ein Unternehmer oder ein in seinem Auftrag handelnder Vertreter von § 18k Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum der Kalendermonat. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18k im Inland angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 und § 3c Absatz 2 und 3, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, auszugehen, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Sofern die Teilnahme an dem Verfahren nach § 18k in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt wurde, ist bei der Berechnung der Steuer von der Summe der Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2 und § 3c Absatz 2 und 3 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Von der nach Absatz 1 berechneten Steuer sind vorbehaltlich des § 18 Absatz 9 Satz 3 die in den Besteuerungszeitraum fallenden, nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. § 15a ist zu berücksichtigen.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.

(5) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflich-

tigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Beförderungseinzelbesteuerung), wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird. Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle oder Ausgangszollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Inland gelangt oder das Inland verläßt. Die zuständige Zolldienststelle handelt bei der Beförderungseinzelbesteuerung für das Finanzamt, in dessen Bezirk sie liegt (zuständiges Finanzamt). Absatz 2 und § 19 Abs. 1 sind bei der Beförderungseinzelbesteuerung nicht anzuwenden.

(5a) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge durch andere Erwerber als die in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

(5b) Auf Antrag des Unternehmers ist nach Ablauf des Besteuerungszeitraums an Stelle der Beförderungseinzelbesteuerung (Absatz 5) die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Euro nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinbart wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten. Macht ein Unternehmer von § 18 Absatz 4c oder 4e oder den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, Absatz 1c Satz 1, Absatz 1d Satz 1 oder Absatz 1e Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für die in Satz 4 genannten Tage keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1, Absatz 1c Satz 1, Absatz 1d Satz 1 oder Absatz 1e Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

(7) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten § 11 Abs. 5 und § 21 Abs. 2.⁴²

42 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 5 Satz 4 „und 3“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat in Abs. 2 Satz 4 „15. Tage“ durch „16. Tage“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauten: „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Erhebungsgebiet zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung). Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle, Ausgangszollstelle, Grenzkontrollstelle oder Kontrollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Erhebungsgebiet gelangt oder das Erhebungsgebiet verläßt.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 5 Satz 2 jeweils „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. h desselben Vertrages hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung).“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 3 „und 5“ nach „bis 3“ eingefügt.